

Vollziehungsverordnung

zum kantonalen Gesetz vom 21. Mai 1953 über die Beitragsleistung an Umbauten und Sanierungen zur Beschaffung zusätzlichen billigen Wohnraumes

Aufhebung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung vom 21. Mai 1953¹ zum kantonalen Gesetz vom 21. Mai 1953² über die Beitragsleistung an Umbauten und Sanierungen zur Beschaffung zusätzlichen billigen Wohnraumes wird aufgehoben

II.

Die Aufhebung erfolgt rückwirkend auf den 1. Juli 1998

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

¹ GS 20.625; SGS 843.1

² GS 20.620